

Verordnung über Parkgebühren im Gemeindegebiet Seefeld

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56) m.W.v. 09.03.2023, i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 463), durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 509) und durch Verordnung vom 1. August 2023 (GVBl. S. 507), erlässt die Gemeinde Seefeld folgende

Verordnung

über die Parkgebühren im Bereich mit Parkscheinautomaten
im Gemeindegebiet Seefeld
(Parkgebührenverordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Seefeld sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten bezahlten gültigen Parkscheinen oder durch ein an einer anderen technischen Einrichtung bezahltes Parken (soweit dies am Parkplatz ausgewiesen ist) gestattet.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 1 parkt.

§ 4 Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit

(1) Für die Benutzung der Stellplätze an denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind, werden folgende Parkgebühren erhoben:

Parkplätze An der Wörthseestraße:

In der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr / Mai bis September:

Bis zu einer Höchstdauer von 4 Stunden 1,00 €
je angefangene Stunde

Über 4 Stunden (Tageskarte) 6,00 €

Parkplatz Am Strandbad Pilsensee:

In der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr / Mai bis September:

Bis zu einer Höchstdauer von 4 Stunden 1,00 €
je angefangene Stunde

Über 4 Stunden (Tageskarte) 6,00 €

Diese Gebühren beinhalten sämtliche Geldtransfer- und Servicegebühren.

(2) In begründeten Einzelfällen, können ausnahmsweise und auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung fahrzeugbezogene Jahreskarten erworben werden. Die Gebühr beträgt einmalig € 150. Auch für unter dem Jahr erworbene Karten wird die Jahresgebühr fällig. Bei Fahrzeugwechsel unter dem Jahr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15 erhoben.

Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere vor, wenn:

1. im unmittelbaren Bereich der Parkraumbewirtschaftung befindliche Anwohner ihr Grundstück aufgrund atypischer Besonderheiten dauerhaft nicht anfahren können
2. Betreiber öffentlicher Badeplätze Stellplätze für ihre Mitarbeiter benötigen und diese nachweislich nicht auf eigenem Grund einrichten können (max. zwei)

§ 5 Gültigkeit eines Parkscheins

Mit dem Lösen des Parkscheins wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des entsprechenden Parkscheinautomaten zu parken.

§ 6 Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeiten in eigener Zuständigkeit ändern.

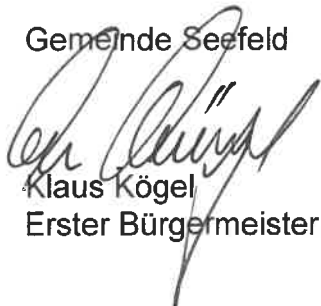
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.03.2023 außer Kraft.

Seefeld, 15.02.2024

Gemeinde Seefeld


Klaus Kögel
Erster Bürgermeister

-Siegel-





Gemeinde Seefeld

Amt Technologiepark 16, 82229 Seefeld
Tel.: 0815217914-0, Fax: 08152179049

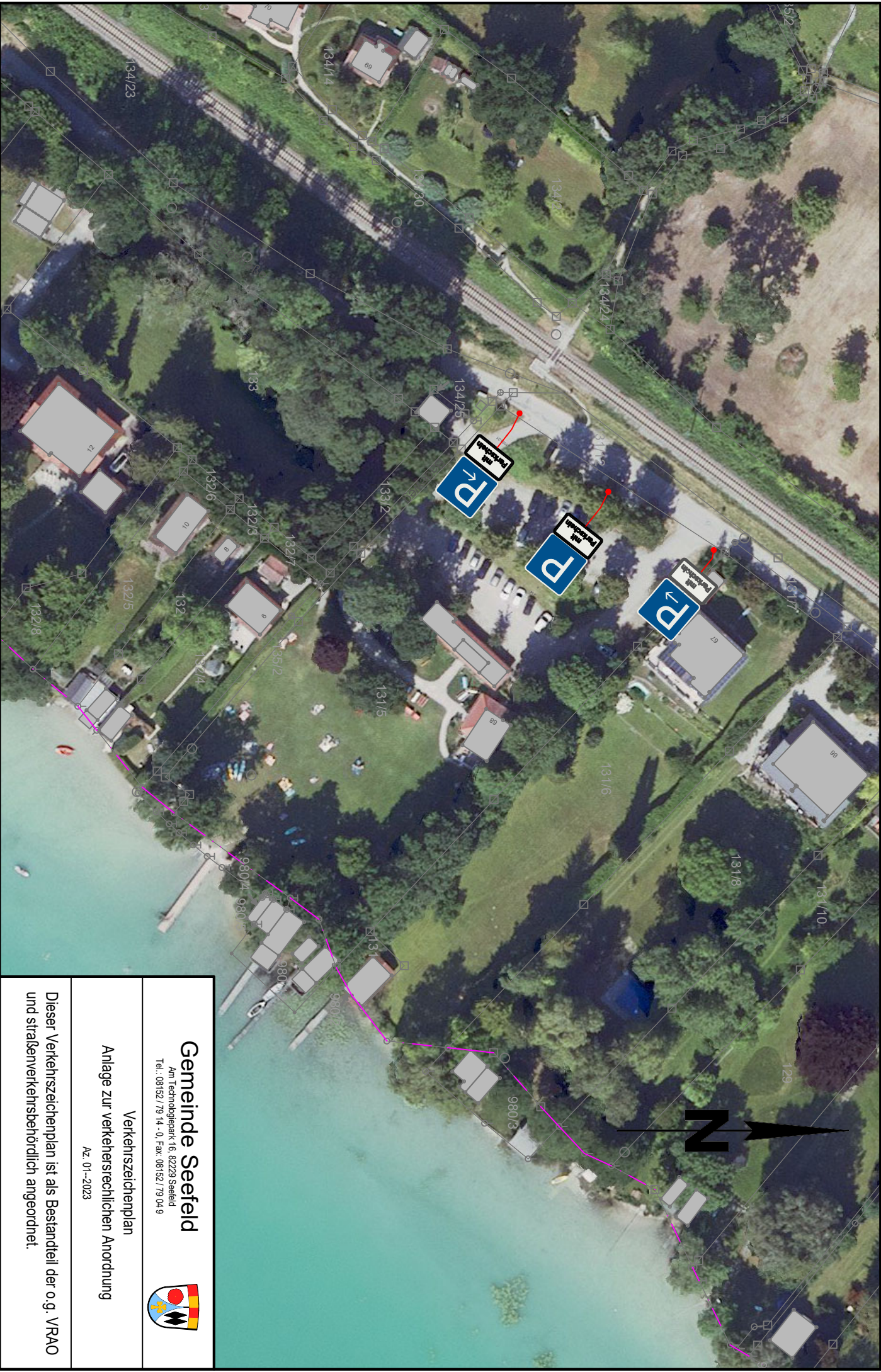


Verkehrszeichenplan

Anlage zur verkehrsrechtlichen Anordnung

Az. 02--2023

Dieser Verkehrszeichenplan ist als Bestandteil der o.g. VRAO
und straßenverkehrsbehördlich angeordnet.



Gemeinde Seefeld
 Amt Technologiepark 16 82229 Seefeld
 Tel.: 08152 79 14 - 0, Fax: 08152 79 04 9

Verkehrszeichenplan
 Anlage zur verkehrsrechtlichen Anordnung
 Az.: 01--2023



Dieser Verkehrszeichenplan ist als Bestandteil der o.g. VRAO und straßenverkehrsbehördlich angeordnet.